

*Name:*

**Aktion Bürger für Gerechtigkeit**

*Kurzbezeichnung:*

**ABG**

*Zusatzbezeichnung:*

-

*Anschrift:*

**Eschenallee 18  
87463 Dietmannsried**

*Telefon:*

**08374 5899521**

*Telefax:*

-

*E-Mail:*

**info@aktion-bfg.de**

## **I N H A L T**

**Übersicht der Vorstandsmitglieder**

**Satzung**

**Programm**

*(Stand: 29.12.2024)*

*Name:*

**Aktion Bürger für Gerechtigkeit**

*Kurzbezeichnung:*

**ABG**

*Zusatzbezeichnung:*

-

**Bundesvorstand:**

1. Vorsitzender: Alfred Dorn
2. Vorsitzende/Generalsekretärin: Alexandra Kolb
3. Vorsitzende: Eva Hemm
4. Vorsitzende/Schatzmeisterin: Loreen Bermuske

**Landesverbände:**

**Hessen:**

1. Vorsitzende: Eva Hemm
2. Vorsitzender: Olaf Margraf
3. Vorsitzender: David Hemm
4. Vorsitzende: Eva Maria Fox

# Satzung der Bundespartei

## ABG - Aktion Bürger für Gerechtigkeit

Beschlossen durch die Gründungsversammlung am 31.07.2020 in Dietmannsried, dem offiziellen Sitz der Partei.  
Geändert durch Beschluss der Mitglieder beim außerordentlichen Parteitag am 09.10.2020 in Dietmannsried.  
Geändert durch Beschluss der Mitglieder beim außerordentlichen Parteitag am 07.12.2020 in Dietmannsried.

Geändert durch Beschluss der Mitglieder beim außerordentlichen Parteitag am 28.02.2021 in Dietmannsried.

Geändert durch Beschluss der Mitglieder beim ordentlichen Parteitag am 30.07.2022 in Dietmannsried.

Geändert durch Beschluss der Mitglieder beim ordentlichen Parteitag am 29.01.2023 in Fulda.

Geändert durch Beschluss der Mitglieder beim ordentlichen Parteitag am 21.07.2024 in Fulda.

<b>Gliederung der Satzung</b>	Seite 1
§ 1 Aufgaben und Ziele	Seite 2
§ 2 Name und Sitz	Seite 2
§ 3 Mitgliedschaft und Voraussetzungen	Seite 2
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft	Seite 3
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder	Seite 4
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	Seite 4
§ 7 Ausschluss von Mitgliedern	Seite 5
§ 8 Gliederung	Seite 5
§ 9 Aufgaben	Seite 8
§ 10 Organe der Bundespartei	Seite 8
§ 11 Bundesparteitag	Seite 8
§ 12 Aufgaben des Bundesparteitages	Seite 9
§ 13 Bundesvorstand	Seite 10
§ 14 Aufgaben des Bundesvorstands	Seite 10
§ 15 Wahlen	Seite 11
§ 16 Ausschüsse	Seite 12
§ 17 Beschlüsse und Abstimmungen	Seite 12
§ 18 Wahlen des Vorstands	Seite 12
§ 19 Anträge und Redezeit	Seite 13
§ 20 Spenden und Mitgliedsbeiträge	Seite 13
§ 21 Rechenschaftslegung, Kassenführung, Schiedsgericht	Seite 14
§ 22 Rechenschaftsbericht	Seite 14
§ 23 Protokoll	Seite 15
§ 24 Beendigung von Parteiämtern	Seite 15
§ 25 Auflösen der Partei	Seite 15
§ 26 Ergänzende Bestimmungen	Seite 16
§ 27 Datenschutz	Seite 16
Grundprogramm, Präambel	Seite 17

## § 1 - Aufgaben und Ziele

- 1) Die **Aktion Bürger für Gerechtigkeit** ist eine politische Partei auf der Grundlage des Grundgesetzes und des Parteiengesetzes der Bundesrepublik Deutschland, die dem Gemeinwohl verpflichtet ist. Sie vertritt die Interessen der Bürger der Bundesrepublik Deutschland. Der Name der Partei gibt das Verständnis ihrer Gründer zu den wichtigsten politischen Zielen wieder.
- 2) Die Bundespartei **Aktion Bürger für Gerechtigkeit** ist die Zusammenfassung aller Mitglieder der ABG in der Bundesrepublik Deutschland. Sie hat den Zweck, insbesondere durch Teilnahme mit eigenen Wahlvorschlägen im Bundesgebiet, bei der politischen Willensbildung mitzuwirken.
- 3) Die ABG will die staatstragende Funktion der Gesellschaft durch überzeugendes, aufrichtiges, am Gemeinwohl orientiertes Handeln stärken.

## § 2 - Name und Sitz

- 1) Die Bundespartei führt den Namen **Aktion Bürger für Gerechtigkeit** und die Kurzbezeichnung **ABG**.
- 2) Der beschlossene Sitz der Bundespartei ist 87463 Dietmannsried, Eschenallee 18.
- 3) Der Sitz der Partei kann durch Beschluss des Bundesvorstandes geändert werden. Das Tätigkeitsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland sowie auch auf gezielte Förderprojekte weltweit, auch mit in- und ausländischen Regierungen.
- 4) Die ABG ist keinem politischen Lager zuzuordnen. Es erteilt jeder Form von Populismus eine klare Absage.

## § 3 - Mitgliedschaft und Voraussetzungen

- 1) Jeder, der seinen Wohnsitz in Deutschland hat, kann Mitglied der Partei werden, wenn er das 16. Lebensjahr vollendet hat und die politischen Ziele und die Satzung und das Programm der Partei anerkennt. Personen, die infolge Richterspruchs die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit oder das Wahlrecht nicht besitzen, können nicht Mitglied der ABG sein. Die Aufnahme ausländischer Staatsbürger ist zulässig. Die Mehrheit der Parteimitglieder und des Parteivorstands darf jedoch nicht aus mehr als 49 Prozent ausländischen Staatsbürgern bestehen.
- 2) Mitglieder der Partei können nur natürliche Personen werden.
- 3) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in der ABG und bei einer anderen Partei oder Wählergruppe oder Wählergemeinschaft ist grundsätzlich ausgeschlossen. Ausnahmen können für einzelne Mitglieder zeitlich begrenzt durch den Bundesvorstand genehmigt werden, wenn dies den Zielen der Partei dient. Das gleiche gilt bei gleichzeitiger Mitgliedschaft in einer ausländischen Partei, Organisation oder Vereinigung, deren Zielsetzung den Zielen der ABG widerspricht.
- 4) Auf schriftlichen Antrag kann durch Beschluss des Bundesvorstands eine Gastmitgliedschaft begründet werden. Die Gastmitgliedschaft ist beitragsfrei und zeitlich unbeschränkt.
- 5) Gastmitglieder haben das Recht, sich an der politischen Arbeit der ABG zu beteiligen. Sie können aber keine Anträge stellen und sich nicht an Abstimmungen beteiligen. Der Status als Gastmitglied birgt keine zwingende

Anwartschaft auf den Mitgliedschaftsstatus in sich. Auch Gastmitglieder müssen den Aufnahmeantrag zur Mitgliedschaft stellen.

- 6) Die Mitgliedschaft in Form ideeller oder materieller Unterstützung ist für jede natürliche oder juristische Person möglich.
- 7) Mitglieder als natürliche Personen haben das Recht, sich an der politischen Arbeit der Partei zu beteiligen. Auf Hauptversammlungen oder Parteitagungen kann Mitgliedern ein Rederecht eingeräumt werden.
- 8) Die Mitgliedschaft wird durch eine Aufnahmeentscheidung des Bundesvorstandes erworben.
- 9) Mitglieder können auch durch bestehende Mitglieder geworben werden, diese können dafür einen Bonus erhalten.
- 10) Verdiente Mitglieder können durch den Bundesvorstand zu beitragsbefreiten Ehrenmitgliedern ernannt werden. Der Bundesvorstand kann die Ehrenmitgliedschaft entziehen, wenn sich das Ehrenmitglied dieser nicht würdig zeigt.

#### **§ 4 - Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft ist durch die Beitrittserklärung schriftlich beim Bundesvorstand zu beantragen.
- 2) Vorläufige Mitgliedschaft – Probezeit
  - a) Mitgliedsanträge, die nach dem 01.02.2023 bei der Partei eingegangen sind, werden für eine Dauer von 24 Monaten ab Bekanntgabe der Aufnahme als vorläufiges Mitglied geführt (Probezeit). Diese vorläufige Mitgliedschaft befristet die Mitgliedschaft des Mitglieds zur Partei zunächst auf 24 Monate. Nach Ablauf der Probezeit geht die vorläufige Mitgliedschaft automatisch in eine ordentliche Mitgliedschaft über, es sei denn, der Bundesvorstand beschließt gemäß Buchstabe c), dass die vorläufige Mitgliedschaft nicht als ordentliche Mitgliedschaft fortgesetzt wird.
  - b) Das Verfahren der Aufnahme richtet sich nach § 3 Absatz 8 und § 4 dieser Satzung. Die Voraussetzungen und die Ausschlüsse der Mitgliedschaft aus den §§ 3 bis 7 dieser Satzung gelten entsprechend.
  - c) Vor Ablauf des 23. Monats kann der Bundesvorstand nach eigenem sachgemäßem Ermessen mit einfacher Stimmenmehrheit einen Beschluss darüber fassen, dass die vorläufige Mitgliedschaft nicht in eine ordentliche Mitgliedschaft umgewandelt wird. In diesem Fall ist der Beschluss des Bundesvorstandes sowohl dem Mitglied als auch dem zuständigen Landesvorstand und Kreisvorstand bekanntzugeben. Die Entscheidung muss die Gründe der Zurückweisung enthalten. Der Beschluss des Bundesvorstandes kann nicht vor den Schiedsgerichten angefochten werden.
  - d) Hat der Bundesvorstand berechtigte Zweifel daran, dass die Probemitgliedschaft in eine ordentliche Mitgliedschaft übergehen soll, so hat die Bekanntgabe an den Landesvorstand bzw. Kreisvorstand aufschiebende Wirkung für den Übergang der Probemitgliedschaft in eine ordentliche Mitgliedschaft, höchstens allerdings für sechs Wochen. Der Landesvorstand und der Kreisvorstand haben spätestens binnen vier Wochen dem Bundesvorstand ihre Stellungnahmen hierzu abzugeben. Hat der Vorstand einer unteren Gliederungsebene berechtigte Zweifel daran, dass die Probemitgliedschaft in eine ordentliche Mitgliedschaft

übergehen soll, so soll dies dem Bundesvorstand spätestens vor Ablauf des 20. Monats der Probezeit begründet mitgeteilt werden.

- e) Die Mitgliedsrechte eines vorläufigen Mitglieds sind nicht eingeschränkt. Diese entsprechen vollumfänglich denen eines Vollmitglieds. Auch die Mitgliedsbeiträge gemäß der Bundesfinanzordnung sind in voller Höhe zu entrichten.
- 3) Über die Aufnahme und Status (ordentliches Mitglied, Gast- oder Fördermitglied) der Mitgliedschaft entscheidet der Bundesvorstand. Über Anträge ist innerhalb eines Vierteljahres zu entscheiden. Er hat das Recht binnen 6 Monaten nach Kenntnisnahme ein Veto einzulegen und damit die Aufnahme zu widerrufen.
- 4) Ablehnungen brauchen nicht begründet zu werden.
- 5) Bei Wohnsitzwechsel in ein anderes Bundesland ist dies dem Bundesvorstand mitzuteilen.
- 6) Über Aufnahmeanträge von Deutschen, die ihren Wohnsitz außerhalb Deutschlands haben, entscheidet der Bundesvorstand.
- 7) Die Bundespartei führt eine zentrale Mitgliederdatei.
- 8) Mitgliedsbeiträge werden in Vorstandssitzungen festgelegt und gelten mindestens ein Jahr ab dem Zeitpunkt des Vorstandsbeschlusses.

## **§ 5 - Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder**

- 1) Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Gesetze und der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen.
- 2) In die Organe und Gremien der Partei können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden.
- 3) Einem ordentlichen Mitglied steht sowohl das aktive als auch das passive Wahlrecht innerhalb der Partei erst nach der Aufnahme in die Partei durch den zuständigen Bundesvorstand zu.
- 4) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Grundsätze und das Programm der Partei zu vertreten, sich für ihre Ziele einzusetzen und die in der Finanz- und Beitragsordnung festgelegten Beiträge zu entrichten. Der Bundesvorstand kann Ausnahmen beschließen.
- 5) Verunglimpfungen anderer Parteien sind eines Mitgliedes der ABG unwürdig.

## **§ 6 - Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) Tod
  - b) schriftlichen Austritt
  - c) Beitritt zu einer anderen Partei oder Wählergruppe
  - d) rechtskräftigen Verlust oder Aberkennung der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit oder des Wahlrechts
  - e) Aufgabe des Wohnsitzes in Deutschland bei Ausländern
  - f) Widerruf gemäß Absatz 4
  - g) Ausschluss nach § 7

- 2) Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft ist die Mitgliedskarte zurückzugeben. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen besteht nicht.
- 3) Beendigungen von Mitgliedschaften sind dem Bundesvorstand unter Bekanntgabe der Gründe zu melden.
- 4) Der Bundesvorstand kann mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Aufnahmeentscheidung widerrufen, wenn das betreffende Mitglied in seinem Aufnahmeantrag oder zu anderen Fragen schuldhaft falsche Angaben gemacht oder wesentliche Umstände verschwiegen hat. Das Mitglied kann gegen den Widerruf der Aufnahmeentscheidung innerhalb von einem Monat Beschwerde einlegen, über die der Bundesvorstand endgültig entscheidet.

## **§ 7 - Ausschluss von Mitgliedern**

- 1) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es mit der vereinbarten Zahlung der Mitgliedsbeiträge länger als 3 Monate nach Zahlungserinnerung im Verzug ist.
- 2) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Antrag auf Ausschluss kann der Bundesvorstand stellen. Der Antrag ist bei dem für das Mitglied zuständigen Schiedsgericht einzureichen.
- 3) In schwerwiegenden dringenden Fällen kann der Bundesvorstand das Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Schiedsgerichts ausschließen. Letztendlich entscheidet das Schiedsgericht nach der Schiedsgerichtsordnung, diese Entscheidungen werden schriftlich begründet, die Berufung an ein Schiedsgericht ist gewährleistet.
- 4) Ein rechtskräftig ausgeschlossenes Mitglied kann nur mit vorheriger Zustimmung des Bundesvorstands wieder Mitglied der Partei werden.
- 5) Der Bundesvorstand kann Ordnungsmaßnahmen anordnen und erlassen, die einen Ausschluss noch nicht rechtfertigen, z.B. Rügen, Verweise und Ermahnungen. Diese können erfolgen, wenn der Vorstand dem Mitglied fahrlässiges Verhalten oder Verstöße gegen die Parteiziele nachweisen kann.

## **§ 8 - Gliederung**

- 1) Die Gliederungen der ABG in der Bundesrepublik Deutschland besteht nur aus dem Bundesverband. Der Sitz des Bundesverbandes ist: Eschenallee 18, 87463 Dietmannsried.
- 2) Landes-, Regional- oder Kreisverbände sind noch nicht vorgesehen. Sollten diese entstehen, so werden beim Bundesparteitag bzw. nach Erfordernis in einem außerordentlichen Parteitag die Rahmenbedingungen festgelegt.
- 3) Rahmenbedingungen für Gebietsverbände
  - a) Die ABG besteht aus dem Bundesverband und regionalen Unterverbänden (Landes-, Kreis-, Bezirks-, Stadt- und Ortsverbände). Mit Zustimmung des Bundesparteitags können regional gegliederte Unterverbände jederzeit frei gebildet werden. Einzelheiten des organisatorischen Aufbaus untergeordneter Ebenen regelt der jeweils übergeordnete Verband unter Einhaltung von Vorgaben des Bundesverbandes.
  - b) Jeder Verband wird durch einen eigenen Vorstand geleitet, der die Verteilung der Aufgaben eigenverantwortlich regelt. Der Bundesverband

kann Gebietsverbänden bei Bedarf zusätzlich Aufgaben anderer Verbände übertragen. Wird ein untergeordneter Verband wieder aufgelöst, fallen dessen Aufgaben, Mitglieder und Vermögen dem jeweils nächsthöheren Verband zu.

- c) Die Zuordnung zu Gebietsverbänden erfolgt nach dem im Mitgliedsantrag genannten Hauptwohnsitz.
  - d) Beantragen mindestens 50% der Mitglieder oder ein übergeordneter Verband die Gründung eines Verbands, ist in angemessener Zeit zu einer Gründungsversammlung aufzurufen. Enthält der Antrag einen Vorschlag für die Besetzung eines Gründungsvorstands, darf der übergeordnete Verband diesen bis zur Gründungsversammlung kommissarisch berufen.
  - e) Untergeordnete Verbände und Arbeitsgruppen besitzen im Rahmen dieser Satzung Satzungs-, Programm-, Finanz- und Personalautonomie, die der Bundesverband nur in begründeten Fällen einschränken darf, insbesondere wenn deren Regelungen den Vorgaben der Bundessatzung, dem Bundesparteiprogramm und der Bundesfinanzordnung widersprechen.  
Übergeordnete Verbände können in diese Gremien jederzeit Vertreter entsenden, die dort Teilnahme-, Antrags- und Rederecht besitzen und Versammlungen leiten dürfen, jedoch kein Stimmrecht besitzen.
  - f) Mitglieder haben bei Bundesparteitagen und allen Mitgliederversammlungen der unterschiedlichen Verbände zur Identitätsfeststellung ihren Personalausweis oder Reisepass mitzuführen, sofern sie nicht von Person bekannt sind.
  - g) Dem Bundesverband ist für Kommunikationszwecke eine E-Mail-Adresse anzugeben und jede Änderung von Kontaktdaten ist umgehend mitzuteilen. Alle Verbände sind berechtigt, ihre gesamte interne Kommunikation über die mitgeteilte E-Mail-Adresse abzuwickeln.
  - h) Der Vorstand leitet den jeweiligen Verband. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch Gesetz, Bundessatzung oder interne Regelungen anderen Vereinsorganen zugewiesen sind.
  - i) Jeder Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, darunter mindestens einem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern. Die genaue Zahl und alle Einzelheiten werden von der Mitgliederversammlung nach Bedarf festgelegt.  
Der Vorstand führt die Geschäfte nach Gesetz, Satzung sowie den Beschlüssen übergeordneter Gremien.
  - j) Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstands beträgt jeweils zwei Jahre. Fasst der Vorstand unter Ausschluss von Betroffenen keinen anderweitigen Beschluss, bleiben sie bis zum Amtsantritt der Nachfolger geschäftsführend im Amt.
  - k) Die Bundessatzung ist für alle Untergliederungen analog anzuwenden. Beschließt eine kommunale Gliederung eine eigene Satzung, bedarf diese erst der Zustimmung des jeweiligen Landesverbandes und des Bundesverbandes.  
Beschließt ein Landesverband eine Satzung, muss der Bundesverband erst zustimmen.
- 4) Die Mitglieder des Bundesvorstands sowie jedes von ihm beauftragte Mitglied, das seinen Auftrag nachzuweisen hat, haben das Recht, auf den Bundesparteitagen zu sprechen und - ohne an eine Frist oder Form gebunden zu sein - Anträge zu stellen.

- 5) Der Bundesvorstand hat das Recht und die Pflicht, Ermittlungen und Prüfungen durchzuführen und kann entsprechende Unterlagen verlangen, die zur Ausübung dieser Pflicht erforderlich sind.
- 6) Sollten Gliederungen der Partei in Landes-, Bezirks- oder Kreisverbände erfolgen, führen sie den Namen ABG mit entsprechendem Zusatz.
- 7) Verstöße aller Verbände außerhalb der Bundespartei können zum satzungsgemäßen Ausschluss der Mitglieder führen, zur Schließung eines Verbandes sowie zu gerechtfertigten gerichtlichen Maßnahmen im Rahmen von Recht und Gesetz.
- 8) Ordnungsmaßnahmen:
  - a) Verstöße von Mitgliedern oder Verbänden gegen die Satzung oder gegen Grundsätze oder Ordnung der ABG werden mit Ordnungsmaßnahmen geahndet, sofern der Partei ein Schaden zugefügt wurde.
  - b) Ordnungsmaßnahmen können nur vom Bundesvorstand verhängt werden.
  - c) Verstöße von Mitgliedern können mit folgenden Ordnungsmaßnahmen geahndet werden:
    - c1) Verwarnung,
    - c2) Verweis,
    - c3) Enthebung von einem Parteiamt,
    - c4) Aberkennung der Fähigkeit, ein Parteiamt zu bekleiden.
  - d) Vorsätzliche Verstöße gegen die Satzung oder erhebliche Verstöße gegen die Grundsätze oder Ordnung von Mitgliedern können mit Ausschluss aus der ABG geahndet werden, sofern der ABG schwerer Schaden zugefügt wurde.
  - e) Der Ausschluss wird vom Bundesvorstand beim zuständigen Landesschiedsgericht beantragt. In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Vorstand das Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts ausschließen. Es besteht für das Mitglied die Möglichkeit der Berufung beim Schiedsgericht. Die Bestätigung aller Vorgänge erfolgt auf dem nächsten Bundesparteitag.
  - f) Das Schiedsgericht kann statt einer verhängten oder beantragten Ordnungsmaßnahme auch eine mildere Ordnungsmaßnahme verhängen.
  - g) Verstöße von Verbänden können mit folgenden Ordnungsmaßnahmen geahndet werden:
    - g1) Auflösung
    - g2) Ausschluss
    - g3) Amtsenthebung ganzer Organe nachgeordneter Gebietsverbände
  - h) Landes-, Bezirks- oder Kreisvorstände haben die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen - mit Ausnahme von Verwarnungen und Verweisen - unverzüglich dem Bundesvorstand mitzuteilen und zu begründen. Der Bundesvorstand kann innerhalb einer Woche ab Mitteilung ein begründetes Veto einlegen. Dies hat gegenüber der Maßnahme aufschiebende Wirkung. Sofern andere Verbände außer dem Bundesvorstand auf einer Aufrechterhaltung der Ordnungsmaßnahme bestehen, entscheidet das Bundesschiedsgericht endgültig über die Ordnungsmaßnahme.

- i) Weitere Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder oder Verbände außerhalb dieser Bundessatzung sind unzulässig und unwirksam.
- 9) Gliederungen der Partei, außerhalb der Bundespartei sind deckungsgleich mit den politischen Grenzen der Bundesländer, Regierungsbezirke, Kreise, kreisfreien Städte und Gemeinden.
- 10) Größe und Umfang der Gliederungen außerhalb der Bundespartei werden bei deren Gründung durch den Parteitag bzw. auf einem außerordentlichen Parteitag festgelegt.

## **§ 9 - Aufgaben**

- 1) Die Bundespartei bestimmt die Richtlinien der politischen und organisatorischen Führung der ABG in der Bundesrepublik Deutschland.
- 2) Die Bundespartei hat die Aufgabe:
  - a) die politische Willensbildung der ABG zu verwirklichen und im öffentlichen Leben zu fördern,
  - b) die Mitglieder über alle wichtigen politischen Fragen zu unterrichten und sie zur aktiven Mitarbeit anzuregen,
  - c) für die Ziele der Partei zu werben,
  - d) die Belange der ABG öffentlich zu vertreten.

## **§ 10 - Organe der Bundespartei sind dem Rang nach**

- 1) der Bundesparteitag,
- 2) der Bundesvorstand.

## **§ 11 - Bundesparteitag**

- 1) Der Bundesparteitag ist das oberste Organ der ABG. Er ist als ordentlicher oder außerordentlicher Bundesparteitag einzuberufen.
- 2) Die Beschlüsse des Bundesparteitages sind sowohl für die Gliederungen der Partei als auch für ihre Mitglieder bindend.
- 3) Der Bundesparteitag tagt nicht öffentlich. Gäste oder Vertreter der Presse können jedoch auf Beschluss des Bundesvorstands zugelassen werden.
- 4) Der Bundesparteitag setzt sich zusammen aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Bundesvorstandes, die bei Beginn des Bundesparteitages im Amt sind und den Mitgliedern.
- 5) Ein ordentlicher Bundesparteitag findet mindestens alle zwei Jahre statt.
- 6) Er wird vom Bundesvorstand unter Mitteilung der Tagesordnung und des Tagungsortes mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder auf elektronischem Wege (E-Mail) an alle Teilnehmer einberufen. Im Falle einer Verlegung muss in der gleichen Art eingeladen und eine Frist von zwei Wochen gewahrt werden. Die Einladungen an die Mitglieder außerhalb eines Landesverbandes müssen ebenfalls zwei Wochen vorher erfolgen.
- 7) Außerordentliche Bundesparteitage müssen durch den Bundesvorsitzenden bzw. seine Stellvertreter unverzüglich einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird durch Beschluss des Bundesvorstandes. Die Beschlüsse müssen mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche; sie kann in besonderen Fällen bis auf drei Tage verkürzt werden.

- 8) Der Wahlprüfungsausschuss besteht aus einem Mitglied des Bundesvorstands und zwei weiteren Mitgliedern. Der Wahlprüfungsausschuss prüft die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, er prüft weiter Zahl und Stimmberechtigung der Mitglieder.
- 9) Der Bundesvorsitzende eröffnet den Bundesparteitag und leitet die Wahl des Parteitagspräsidiums. Das Parteitagspräsidium besteht aus drei Personen. Ihm obliegt die Leitung des Parteitages.
- 10) Grundsätzlich darf jedes Mitglied der Partei am Bundesparteitag teilnehmen. Rederecht haben die stimmberechtigten Mitglieder und die Mitglieder des Bundesvorstands.
- 11) Das Stimmrecht auf dem Bundesparteitag muss persönlich ausgeübt werden.
- 12) Kein Mitglied, kann an einen Auftrag gebunden werden; er ist bei der Abgabe einer Stimme nur seiner Einsicht und seinem Gewissen unterworfen.

## **§ 12 - Aufgaben des Bundesparteitages**

- 1) Aufgaben des Bundesparteitages sind die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen und strategische Ausrichtung der Partei.
- 2) Weitere Aufgaben des Bundesparteitages sind insbesondere:
  - a) die Wahl des Parteitagspräsidiums,
  - b) die Beschlussfassung über den Bericht des Wahlprüfungsausschusses nach § 11 Abs. 7, den Bericht des Bundesvorstandes und den Rechnungsprüfungsbericht,
  - c) Erörterung des Rechenschaftsberichts der Partei, der seit dem letzten ordentlichen Bundesparteitag veröffentlicht worden ist,
  - d) die Entlastung des Bundesvorstands auf der Grundlage des nach Ziffer c. erörterten Rechenschaftsberichtes,
  - e) die Wahl des Bundesvorstands,
  - f) die Wahl des Wahlprüfungsausschusses,
  - g) die Wahl von mindestens einem Rechnungsprüfer und einem Stellvertreter,
  - h) die Wahl des Bundesschiedsgerichts,
  - i) Beschlussfassung über Änderungen der Bundessatzung, der Bundesschiedsgerichtsordnung sowie der Bundesfinanz- und Beitragsordnung,
  - j) Beschluss über Fusionen mit anderen Parteien im Bundesverband,
  - k) Beschluss über eine eventuelle Auflösung der Bundespartei,
  - l) Wahl von Kandidaten zu Wahlen von Volksvertretern zur Landtags-, Bundestags- und Europawahl nach den besonderen Anforderungen nach § 21 und § 27 Bundeswahlgesetz bzw. § 10 Europawahlgesetz,
  - m) Beschluss über die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers,
  - n) Beschlussfassung über die Programme der Partei.
- 3) Beschlüsse gemäß vorstehendem Absatz 2 bedürfen zur Rechtskraft der Abstimmung der Mitglieder. Der Beschluss gilt nach dem Ergebnis der Abstimmung als bestätigt, geändert oder aufgehoben.

## § 13 – Bundesvorstand

- 1) Der Bundesvorstand besteht aus bis zu sieben Mitgliedern:

- a) Bundesvorsitzende/r,
- b) den stellvertretenden Bundesvorsitzenden,
- c) Schatzmeister/in und
- d) weiteren Mitgliedern.

Die weiteren Mitglieder können auch als weitere stellvertretende Bundesvorsitzende sowie als stellvertretende Schatzmeister gewählt werden. Im Übrigen beschließt der Bundesvorstand über die Geschäftsverteilung. Die Mitglieder des Vorstandes rücken bei Ausfall bzw. Ausscheiden der/des Bundesvorsitzenden oder eines Stellvertreters / einer Stellvertreterin gemäß ihrer Nummerierung nach.

- 2) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so wird die Nachwahl vom nächstfolgenden Bundesparteitag vorgenommen. Die so nachgewählten Personen führen ihr Amt nur für den verbleibenden Rest der Amtszeit des Bundesvorstands.
- 3) Mindestens einmal halbjährlich tritt der Bundesvorstand zusammen. Er wird vom Bundesvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen.
- 4) Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen.  
Weitere Bundesvorstandssitzungen können auch in Vorstandssitzungen beschlossen und terminiert werden. Der Tagungsort kann später festgelegt werden; die Termine werden im Protokoll aufgenommen. Separate Einladungen sind nicht mehr erforderlich.
- 5) Die Einberufung muss binnen einer Frist von zwei Wochen erfolgen, wenn dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird:
  - a) vom Bundesvorsitzenden,
  - b) von einem vertretungsberechtigten Mitglied des Bundesvorstandes.
- 6) Die Mitglieder des Bundesvorstandes können sich nicht vertreten lassen.
- 7) Bei Bedarf können Vorsitzende der Fachausschüsse und Arbeitskreise des Bundesverbandes eingeladen werden.

## § 14 - Aufgaben des Bundesvorstands

- 1) Der Bundesvorstand führt die Beschlüsse des Bundesparteitages aus. Zu seinen Aufgaben gehören:
  - a) die Vorbereitung und Einberufung von Bundesparteitag,
  - b) der Bericht über die Tätigkeit des ABG-Bundesverband auf den Bundesparteitag,
  - c) Beschluss über die Verwaltung des Vermögens und den Entwurf eines Haushaltsplanes,
  - d) die Umsetzung der Beschlüsse des Bundesparteitages und des Bundesvorstandes,
  - e) die Koordinierung der politischen Ausrichtung und Erarbeitung eines bundesweiten Programms der ABG,
  - f) die beratende Mitwirkung bei der Vorbereitung der Aufstellung der Kandidaten für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum

Europäischen Parlament. Er kann Kandidatenvorschläge an die Vertreterversammlungen unterbreiten.

- g) die Koordination in den Fachausschüssen und Arbeitskreisen,
  - h) die Erarbeitung von Aussagen zu aktuellen bundespolitischen Fragen,
  - i) die Einstellung eines Geschäftsführers und sonstiger Mitarbeiter, sofern die wirtschaftliche Situation dies erlaubt,
  - j) die laufende Geschäftsführung,
  - k) die Darstellung der ABG-Bundespartei in der Öffentlichkeit,
  - l) die Führung der Gesamtmitgliederliste im Bundesverband,
  - m) Vorbereitung von Fusion oder Kooperation mit einer anderen Partei im Bundesverband.
- 2) Der Bundesvorstand ist ebenfalls zuständig für Aufgaben, die in dieser Satzung keinem anderen Organ zugewiesen sind.
  - 3) Die Mitglieder des Bundesvorstands sind die gesetzlichen Vertreter der Partei. Der Bundesvorsitzende oder - im Verhinderungsfall mit seiner Zustimmung - einer seiner Stellvertreter in der Reihenfolge der Bezifferung sind zusammen mit einem weiteren Mitglied des Bundesvorstands zu allen Rechtsgeschäften berechtigt.
  - 4) Der Bundesvorstand kann Beiräte bzw. Beisitzer bestellen, die vom Bundesvorstand bestimmte Aufgaben übertragen bekommen. Die Beiräte bzw. Beisitzer können an Sitzungen des Bundesvorstands als Berater teilnehmen.
  - 5) Der Bundesvorsitzende, jeder seiner Stellvertreter, sowie jedes vom Bundesvorstand beauftragte Mitglied, welches seinen Auftrag nachzuweisen hat, haben das Recht, an allen Beratungen nachgeordneter Organe oder Gliederungen der Bundespartei teilzunehmen. Diese Rechte gelten nicht gegenüber Parteischiedsgerichten.

## **§ 15 – Wahlen**

- 1) Für die Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze und der Satzung der Bundespartei.
- 2) Über wichtige politische Fragen – mit Ausnahme der dem Bundesparteitag vorbehaltenen Angelegenheiten kann ein Mitgliederentscheid stattfinden. Auf Antrag der Vorstände, oder von zwanzig Prozent der Mitglieder der Bundespartei, hat der Bundesvorstand den beantragten Mitgliederentscheid durchzuführen. Der Bundesvorstand hat das Recht, zusammen mit der beantragten Formulierung einen Alternativantrag zur Abstimmung zu stellen.
- 3) Der Mitgliederentscheid erfolgt durch Briefabstimmung und/oder durch ein technisches Verfahren, das einer Briefabstimmung gleichsteht.
- 4) Haben sich mindestens die Hälfte der Mitglieder an dem Mitgliederentscheid beteiligt, so ist dessen Ergebnis die politische Beschlusslage der Partei - mit Ausnahme der ausschließlich dem Bundesparteitag vorbehaltenen Angelegenheiten - und steht einer Entscheidung des Bundesparteitages gleich. Wird das Quorum nicht erreicht, wird das Ergebnis lediglich als Mitgliederbefragung gewertet.
- 5) Das weitere Verfahren regelt die durch den Bundesvorstand zu beschließende Verfahrensordnung.

## **§ 16 – Ausschüsse**

- 1) Der Bundesvorstand legt zu Beginn seiner Amtszeit Themenbereiche fest, die für die künftige politische Arbeit der Partei von besonderer Bedeutung sind.
- 2) Der Bundesvorstand kann Ausschüsse zur Bearbeitung von politischen und organisatorischen Parteiaufgaben einsetzen. Aufgabe der Ausschüsse ist es, die Arbeit des Bundesvorstands auf einem bestimmten politischen Gebiet sachverständig zu unterstützen und Aufträge des Bundesparteitages bzw. Bundesvorstands zu bearbeiten.
- 3) Die Ausschüsse können über den Bundesvorstand Anträge oder Entschlüsse an den Bundesparteitag richten. Der Bundesvorstand ist berechtigt, diese als eigene zu übernehmen.

## **§ 17 - Beschlüsse und Abstimmungen**

- 1) Der Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Bundesvorstandes anwesend sind. Der Vorsitzende hat seine evtl. Verhinderung selbst dem Vorstand mitzuteilen, damit von seiner möglichen Verhinderung ausgegangen werden kann.
- 2) Der Bundesparteitag ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn alle stimmberechtigten Parteimitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden sind.
- 3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; Enthaltungen werden nicht mitgerechnet.
- 4) Ist in den Satzungen der Partei oder in den gesetzlichen Vorschriften eine bestimmte Mitgliederzahl für die Beschlussfassung oder eine Wahl festgelegt, so hat der Versammlungsleiter durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass die vorgeschriebene Mitgliederzahl anwesend ist und die Zustimmung der erforderlichen Mehrheit vorliegt.
- 5) Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Verlangen von mindestens 25 % der anwesenden Stimmberechtigten findet eine geheime Abstimmung statt.

## **§ 18 - Wahlen des Vorstands**

- 1) Bei den Wahlen zum Bundesvorstand entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen (leere, unveränderte oder als Stimmenthaltung gekennzeichnete Stimmzettel) werden bei der Feststellung der Mehrheit nicht berücksichtigt.
- 2) Soweit bei Einzelwahlen kein Bewerber die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erhält, ist wie folgt zu verfahren:
  - a) Wenn nur ein einziger Bewerber kandidiert hat, wird neu gewählt.
  - b) Wenn zwei Bewerber kandidieren und beide zusammen mehr als 50 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt haben, so findet zwischen ihnen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Haben beide zusammen nicht mehr als 50 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt, wird neu gewählt.
  - c) Wenn mehr als zwei Bewerber kandidiert haben, so findet zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Ist diese Höchstzahl

von mehr als zwei oder die Zweithöchstzahl von mindestens zwei Bewerbern erreicht (Stimmgleichheit), so nehmen diese Bewerber sämtlich an der Stichwahl teil. Gewählt ist der Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl.

## **§ 19 - Anträge und Redezeit**

Die nachstehende Ordnung der ABG gilt für alle Organe. Zeitpunkt, Ort und vorläufige Tagesordnungen der Parteitage und Hauptversammlungen bestimmt der Bundesvorstand im Rahmen dieser Satzung.

- 1) Anträge zur Behandlung auf dem Bundesparteitag und Vorschläge zur Wahl auf dem Bundesparteitag können vom Bundesvorstand des Bundesparteitages gestellt werden.
- 2) Die Anträge zum Bundesparteitag sind bis spätestens vier Wochen vor dessen Beginn schriftlich bei der Bundesgeschäftsstelle einzureichen, die sie den Mitgliedern des Bundesparteitages binnen einer Frist von einer Woche zuleitet.
- 3) Die Anträge der Gliederungen sind schriftlich einzureichen. Ist die Weiterleitung der Anträge nachweisbar schuldhaft verzögert worden, werden diese auf Verlangen der Antragsteller auf dem Bundesparteitag behandelt.
- 4) Der Bundesvorstand hat das Recht, Anträge ohne die Fristen des Absatzes 2 schriftlich einzureichen.
- 5) Ohne Einhaltung der Fristen des Absatzes 2 können Anträge zum Bundesparteitag eingebracht werden (Dringlichkeitsanträge). In diesem Falle beschließt das angerufene Organ ohne Aussprache und ohne Begründung durch die Antragsteller, ob der Antrag behandelt werden soll. Das Recht zur sachlichen Begründung eines Antrags wird hiervon nicht berührt.
- 6) Im Laufe der Aussprache über einen Punkt der Tagesordnung kann jedes Mitglied des Organs Anträge dazu stellen. Das Organ entscheidet, ob über solche Anträge sofort verhandelt wird.
- 7) Über Anträge zur Verfahrensordnung wird nach Anhörung je eines Redners für und gegen den Antrag abgestimmt. Die Redezeit wird auf fünf Minuten begrenzt.
- 8) Anträge werden in der Reihenfolge ihres Einganges behandelt, sofern das Organ nichts anderes beschließt.
- 9) Der Bundesparteitag kann jeden Antrag ohne Aussprache an ein Gremium oder eine Fraktion der Partei überweisen.
- 10) Auf Antrag eines Stimmberechtigten kann der Bundesparteitag jederzeit eine Beschränkung der Redezeit und Schluss der Rednerliste beschließen; auf Antrag eines Stimmberechtigten, der zur Sache noch nicht gesprochen hat, auch Schluss der Debatte.

## **§ 20 - Spenden und Mitgliedsbeiträge**

- 1) Die zur Erfüllung der Aufgaben der ABG erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln aufgrund gesetzlicher Bestimmungen und sonstigen Einnahmen. Verfügungsberechtigt über Konten und Kassen sind alle Mitglieder des Bundesvorstandes. Konten können vom jeweiligen Schatzmeister und/oder Mitglieder des Bundesvorstandes nach Absprache eröffnet werden. Die Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung unter Berücksichtigung des

Gesetzeszweckes nach § 24 Parteiengesetzes sind einzuhalten. Kann ein Schatzmeister seinen Verpflichtungen entsprechend dieser Finanzordnung aus berechtigten Gründen nicht nachkommen, oder kommt er ihnen unberechtigterweise nicht nach, so hat die Mehrheit des Bundesvorstandes unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

- 2) Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen diese Grundsätze verstößt, kann vom Bundesvorstand nach Abstimmung disziplinarisch oder schadensersatzrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Höhe und Fälligkeit der regelmäßigen Beitragszahlungen der Mitglieder werden in der internen Beitragsordnung festgelegt.
- 3) Mitgliedsbeiträge sind regelmäßige Geldleistungen, die ein Mitglied aufgrund satzungsrechtlicher Vorschriften entrichtet. Darüberhinausgehende Zahlungen, insbesondere Aufnahmegebühren, Förderbeiträge, Sonderumlagen, Sammlungen sowie geldwerte Zuwendungen gelten als Spenden, sofern sie nicht üblicherweise unentgeltlich von Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden.
- 4) Spenden: Die Partei ist berechtigt unter Beachtung der hierzu erlassenen Vorschriften des Parteiengesetzes Spenden anzunehmen. Spenden sind abzulehnen, wenn sie erkennbar in Erwartung eines bestimmten wirtschaftlichen oder politischen Vorteils gewährt werden. Spendenbescheinigungen stellt der Schatzmeister aus, in dessen Verantwortungsbereich die Spenden eingegangen sind, bei Verhinderung von einem Mitglied des Bundesvorstandes. Durchschriften der Spendenbescheinigungen sind zu sammeln und aufzubewahren und über die ausgestellten Spendenbescheinigungen ist ein Nachweis zu führen. Zu Spenden von natürlichen und juristischen Personen können gehören auch staatliche Zuwendungen, Sonderleistungen, Sachspenden, Sammlungen, Erbspenden, Vermächtnisse beweglich und unbeweglich, Spenden durch Verzicht auf Erstattungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht, sonstige Einnahmen. Zuwendungen von Nichtmitgliedern sind Spenden.

## **§ 21 - Rechenschaftslegung, Kassenführung, Schiedsgericht**

- 1) Die Rechenschaftslegung und Kassenführung wird durch die "Finanzordnung" und durch die "Verwaltungsordnung" geregelt.
- 2) Bei Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung der Satzung sind die Parteischiedsgerichte anzurufen.
- 3) Es gilt die "Parteischiedsgerichtsordnung", die "Geschäftsordnung für Parteitage und Versammlungen" sowie die "Wahlordnung".

## **§ 22 – Rechenschaftsbericht**

Die jährlichen Berichte der Bundespartei werden von einem Wirtschaftsprüfer, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder einem vereidigten Buchprüfer gemäß § 23 Parteiengesetz geprüft. Bis zum 30. September des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres ist der Rechenschaftsbericht der ABG an den Präsidenten des Deutschen Bundestages einzureichen. Hierbei sind auch die wahlkampfbezogenen Kosten einer jeden Wahl gegliedert und unabhängig von den Rechnungsjahren insgesamt gesondert auszuweisen und den wahlkampfbezogenen Einnahmen gegenüberzustellen.

## **§ 23 – Protokoll**

- 1) Der Bundesparteitag hat ein Protokoll zu fertigen, in dem die gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse der Wahlen festgehalten werden müssen.  
Daneben können die Verhandlungen auf elektronischen Datenträgern aufgezeichnet werden. Ein Auszug mit dem Wortlaut aller gefassten Beschlüsse und dem Ergebnis der Wahlen ist den Landesverbänden mitzuteilen.
- 2) Das Protokoll nach Absatz 1 Satz 1 wird vom Protokollführer und dem Bundesvorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter unterzeichnet.

## **§ 24 – Beendigung von Parteiämtern**

- 1) Ein Parteiamt endet auf Grund von Abwahl, Neuwahl, Rücktritt oder mit dem Ende der Mitgliedschaft in der Partei.
- 2) Eine Abwahl kommt zustande, wenn das wählende Organ in geheimer Abstimmung
  - a) eine von der gewählten Person gestellte Vertrauensfrage mit einfacher Mehrheit negativ beantwortet oder
  - b) auf Antrag mit absoluter Mehrheit die Abwahl beschließt.  
Abwahanträge müssen in der vorläufigen Tagesordnung angekündigt sein.
- 3) Rücktritte von Parteiämtern sind gegenüber dem zuständigen Vorstand schriftlich zu erklären oder zu Protokoll zu geben.
- 4) Der zuständige Vorstand stellt in den Fällen der Absätze 1 bis 3 auf der Grundlage des Wahlprotokolls die Nachfolge bzw. die Notwendigkeit einer Neu- bzw. Nachwahl fest und leitet die entsprechenden Schritte ein.

## **§ 25 - Auflösen der Partei**

- 1) Über die Auflösung oder Verschmelzung der Partei entscheidet die Bundesmitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden.
- 2) Innerhalb von 14 Tagen nach diesem Beschluss sind alle Parteimitglieder vom Bundesvorstand unter Angabe der Beschlussgründe schriftlich zu einer Urabstimmung über die beschlossene Auflösung oder Verschmelzung aufzufordern. Der Zeitraum für die Stimmabgabe muss mindestens 14 Tage und darf höchstens vier Wochen betragen.
- 3) Liegt der Bundesmitgliederversammlungsbeschluss in der Zeit zwischen dem 15. Mai und dem 15. Juli eines Jahres, so muss der Zeitraum für die Stimmabgabe mindestens neun Wochen betragen, soll aber elf Wochen nicht überschreiten.
- 4) Der Beschluss über die Auflösung oder Verschmelzung gilt nach dieser Urabstimmung als bestätigt oder aufgehoben, wobei die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen genügt. Er darf nicht vor der Bestätigung durch die Urabstimmung ausgeführt werden.
- 5) Verantwortlich für die korrekte und satzungsgemäße Ausführung der Urabstimmung sowie für die Auszählung der Stimmen und die Feststellung des Ergebnisses sind der Bundesvorstand und das Schiedsgericht.

- 6) Über das Vermögen der Partei im Falle einer Auflösung oder Verschmelzung entscheidet die Bundesmitgliederversammlung im Zusammenhang mit dem Auflösungsbeschluss oder einer Verschmelzung.

## **§ 26 - Ergänzende Bestimmungen**

- 1) Soweit die gesetzlichen Bestimmungen und die Bundessatzung nicht ausdrückliche Vorschriften enthalten, gilt die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestags entsprechend.
- 2) Es gilt die übergeordnete Satzung der Partei.
- 3) Sofern diese Satzung bestimmte Dinge nicht speziell regelt, gelten die Bestimmungen des Gesetzes über politische Parteien.
- 4) Diese Satzung tritt am 28.02.2021 in Kraft. Vorstehende Satzung wurde am 31.07.2020 vom Gründungsparteitag der ABG einstimmig beschlossen. Sie wurde am 09.10.2020, am 07.12.2020 und am 28.02.2021 verabschiedet und geändert.
- 5) Verstoßen Teile dieser Satzung gegen Gesetze der Bundesrepublik Deutschland, so wird der entsprechende Satzungstext rechtsunwirksam und durch den Wortlaut des Gesetzestextes ersetzt. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt.

## **§ 27 – Datenschutz**

Der Schutz personenbezogener Daten wird gemäß DSGVO und Bundesdatenschutzgesetz sichergestellt und gewährleistet.

# Grundprogramm der Partei ABG - Präambel

Die ABG ist eine Partei, in der Bürgerinnen und Bürger unter anderem für eine Politik zum Frieden, zur sozialen Gerechtigkeit und Fortschritt eintritt. Sie will insbesondere die staatstragende Funktion der Gesellschaft durch überzeugendes, aufrichtiges, am Gemeinwohl orientiertes Handeln stärken. Sie will eine heterogene, demokratische Gesellschaft, in der alle Gesellschaftsformen teilhaben und mitwirken. Durch Förderung und Stärkung der sozialen und gerechten Marktwirtschaft und der flächendeckenden sozialen Gerechtigkeit sollen Spannungen verhindert und Völkerverständigung und Integration fördern Weltoffenheit, Fairness und Freundlichkeit sowie sozialen Frieden, den die ABG anstrebt.

Ebenso ist die Würde des Menschen Ziel und Ausgangspunkt der Politik der ABG. Demokratie bietet viele Möglichkeiten, sie stützt Kooperation, sie organisiert Solidarität über unterschiedliche soziale Lagen, hinweg über Generationen und Herkünfte. Verbundenheit, Zusammengehörigkeit und Hilfe verbindet Völker.

Neben einem gerechten Gesundheits- und Sozialsystem strebt die ABG Völkerverständigung an, auch grenzübergreifend, sie positioniert sich klar gegen jegliche Form von Rassismus. Gemeinsame Friedensaktionen und Friedensprojekte sollen anberaumt und manifestiert werden. Die Suche nach gemeinsamen Lösungen soll in vertrauensvoller Kommunikation gemeinsam eine Welt des Friedens erschaffen. Das Bild der ABG ist geprägt von Gleichheit und Gleichwertigkeit allen menschlichen Lebens.

Die ABG versteht sich weiter als Förderer der zivilgesellschaftlichen Organisation, als Partner von Nichtregierungsorganisationen, Kirchen und ethisch sauberen Gemeinschaften; der Blick gilt ebenso den internationalen Konflikten und Lösungsansätzen diesbezüglich. Sie unterstützt transnationale Bündnisse sowie internationale Demokratisierung einer globalen Öffentlichkeit, sie steht für neue Ideen, ist gegen immer mehr Bürokratie und Reglementierungen. Politik sollte von den Menschen verstanden werden! Die Menschen erwarten von ihren Vertretern Ehrlichkeit, Respekt, Verständnis und klare Entscheidungen! Wir brauchen Werte und ein neues politisches Miteinander: Transparenz, Fairness und Gerechtigkeit. Sie sieht sich als Brückenbauer aller Gesellschaftsgruppen und ist für einen respektvollen Dialog auf Augenhöhe mit allen Menschen.

Die Mitglieder der ABG erkennen den demokratischen Rechtsstaat und das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland an. Die Partei strebt realpolitische und praktikable Lösungen an, die Würde des Einzelnen stellt die Richtlinie allen Handelns dar. Innovation und Gerechtigkeit sollen für neue politische Ansätze sorgen.

Alle Ämter und Funktionen, für die eine männliche Bezeichnung verwendet wird, können selbstverständlich auch von weiblichen Personen wahrgenommen werden. Die männliche Form soll hier nicht diskriminierend wirken, sondern lediglich die Abfassung der Textpassagen erleichtern.

## **Weiterhin steht die ABG für:**

- Humanitäre Hilfe bei Katastrophen aller Art. Auf der Basis des humanitären Völkerrechts gebietet, menschliches Leid wo immer möglich zu lindern und dabei den am stärksten gefährdeten Bevölkerungsgruppen besondere Aufmerksamkeit zu widmen.
- Eine gesunde, ökologische und nachhaltige Landwirtschaft, Stärkung des regionalen Anbaus und der Bauern, Förderung der biologischen Landwirtschaft. Eine nachhaltige Landwirtschaft muss ein Leitprinzip der deutschen Politik sein, Nachhaltigkeit muss Zukunft sein.
- Schutz der Natur, Pflanzen/Saaten vor Gentechnik, Bestreben von gesundem und möglichst gentechnikfreiem Saatgut. Erhaltung der Ökosysteme, Auf- und Ausbau einer umweltverträglichen und nachhaltigen Infrastruktur. Gesunde Ernährung mit gesunden Produkten aus gesundem Anbau darf kein Luxusgut sein, auch nicht für sozial Schwächere.
- Klimaschutz, Förderung und Gewährleistung von sauberem Wasser und sauberer Luft (CO<sub>2</sub>). Die Ressourcen der Welt werden knapper, Klimakatastrophen sind vorprogrammiert. Achtsames Verbraucherverhalten, Klimaschutz, freie und erneuerbare Energien sowie eine Steigerung der Energieeffizienz sind wichtig und unverzichtbar.
- Zum Schutz der Natur und der Ressourcen gehört auch der Schutz von Bienen, Tierschutz allgemein und artgerechte Tierhaltung. Ohne Bienen sind Ernten von Pflanzen, Obst und Gemüse nicht möglich und die Landwirtschaft ist bedroht; Honigbienen sind besonders schutzbedürftig. Bessere Tierschutzregelungen werden angestrebt, mehr Hinweise auf Produktentstehungen, mehr aussagefähige Kennzeichnungen von Tierprodukten.
- Schutz, Förderung und Bildung von Kindern, Kinderheimen, Kinderkrippen und Tagesstätten. Kinder sind die Zukunft der Welt. Gleiche Rechte und Möglichkeiten für alle Kinder. Umfeld, Armut, Behinderung oder Herkunft dürfen keine Rolle spielen. Bildung, sprachliche Förderung, Schulbildung, Ausbildung, all das steht für positive Entwicklungsmöglichkeiten für Kinder. Schulen müssen flächendeckend erhalten werden, Ausbildungsplätze werden benötigt.
- Unterstützung von Straßenkindern und Bekämpfung von Kinderarmut. Kinderarmut muss beseitigt werden. Ausgewogene Ernährung in allen Schulen, karitative Initiativen, Kinderbetreuungskosten, Schulbedarf wird gefördert.
- Förderung ganzheitlicher Lebensformen, Eröffnung von Chancen auf ein selbstbestimmtes Leben für die Menschen selbst und ihre Familien. Selbstbestimmt leben heißt, das eigene Leben gestalten zu können und dabei die Wahl zwischen Alternativen zu haben, ohne in die Abhängigkeit von anderen zu geraten. Selbstbestimmung bedeutet an vielen Stellen aber möglicherweise auch Überforderung und Erfahrung der eigenen Grenzen. Digitalisierung, Individualisierung oder demographischer Wandel erfordert barrierefreie Kommunikation, Verkehr, Infrastruktur, Wohnen und Freizeit, die ABG steht für diese Entwicklung.
- Gleichberechtigung von Männern und Frauen und ein Miteinander der Generationen. Eine solidarische Politik muss Chancengleichheit bieten für Männer und Frauen. Der Unterschied zwischen Bruttolöhnen von Männern und

Frauen ist immer noch zu groß zugunsten der Männer. Aufstiegschancen, gesellschaftliche Rahmenbedingungen für die Teilung von Beruf und familiärer Sorge, Verbesserung der Aufstiegschancen für Frauen in Wirtschaft und Verwaltung.

- Stärkung der solidarischen Bürgergesellschaft. Die Herausforderungen der Gegenwart sind Globalisierung, Ende der industriellen Arbeitsgesellschaft, neue Arbeitsgesellschaft und Wissensgesellschaft. Wo sich wirtschaftliche, rechtliche, kulturelle und soziale Systeme so umfassend verändern, muss sich auch das politische System über eine Reform des Wohlfahrtsstaates hinaus anpassen. Das politische Leitbild, in dem die genannten Veränderungen zusammengeführt werden können, ist eine solidarische Bürgergesellschaft, für die sich die ABG einsetzt.
- Zur Erfüllung der vorgenannten Zwecke kann die ABG über die Einzelbeispiele hinaus auch solche Projekte unterstützen und fördern, die der Entwicklung der vorgenannten Gebiete und Punkte dienen.

Aktion Bürger für Gerechtigkeit

PARTEIPROGRAMM

2022

## **PARTEIPROGRAMM – AKTION BÜRGER FÜR GERECHTIGKEIT**

- I. DEMOKRATISCHE GRUNDORDNUNG 55**
- 6II. GESUNDHEIT 6**
- III. ARBEITS- UND SOZIALPOLITIK – SOZIALE GERECHTIGKEIT7**
- IV. FAMILIE UND KINDER8**
- V. BILDUNGSWESEN 9**
- VI. AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK 10**
- VII. EUROPA 11**
- VIII. INNERE SICHERHEIT12**
- IX. MIGRATION - ASYL - INTEGRATION 13**
- X. DEUTSCHE IDENTITÄT – KULTUR UND SPRACHE 14**
- XI. FRIEDENSFORSCHUNG – WELTFRIEDEN 15**
- XII. WIRTSCHAFT – DIGITALISIERUNG – SCHUTZ 16**
- XIII. STEUERN – GELDWESEN 17**
- XIV. NATUR – ENERGIE – LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT 18**
- XV. AUFKLÄRUNG – EXPERTENRUNDEN 20**
- XVI. IM MITEINANDER FÜR EINE BESSERE ZUKUNFT IN DEUTSCHLAND 21**

## **AKTION BÜRGER FÜR GERECHTIGKEIT – DIE STÄRKE IST DAS VOLK!**

Wir sind eine freie Partei und setzen uns dafür ein, dass alle Menschen in friedlichem Miteinander und im Einklang mit Menschen, Tieren und der Natur leben.

Wir befinden uns in einer Zeit des großen Umbruchs und des Wandels, in der Veränderungen in vielen Bereichen unserer Gesellschaft jetzt sehr wichtig sind.

Unsere Programme sind langfristig ausgerichtet. Es ist uns dabei bewusst, dass wir diese Veränderungen zum Teil nur stufenweise umsetzen können, um den Wandel stabil und sicher durchzuführen.

Wir stehen für Wahrheitsfindung, Rechtschaffenheit und Gerechtigkeit.

Die besten Lösungen für Deutschland erfordern auch das beste Fachwissen in jedem einzelnen Fachgebiet. Wir setzen uns daher für die Einführung von Expertengruppen zu allen wesentlichen Themen ein, die das Leben, die Gesundheit und das Wohl aller Menschen betreffen.

Wir fordern öffentliche Live-Übertragungen dieser Expertenrunden und der parlamentarischen Abstimmungen. Entscheidungen werden unter Berücksichtigung aller Aspekte ausschließlich zum Bestmöglichen für das Volk getroffen.

Diese Expertengruppen setzen sich aus allen wesentlichen Bereichen zusammen. Sie müssen unabhängig, frei von Lobbyismus und transparent für alle Menschen sein. Sie geben den Politikern das Wissen, um die besten Entscheidungen zum Wohl des Volkes treffen zu können.

Wir wollen Gerechtigkeit erschaffen, indem sich alle Menschen ein klares Bild davon machen können, was Experten zu einem bestimmten Thema sagen und wie wir als Politiker entscheiden. Denn es ist unerlässlich, dass Bürger und Politiker zu allen Themen die gleichen Informationen haben.

Somit sind alle Politiker in der Pflicht und in der Verantwortung, die Interessen des deutschen Volkes zu vertreten.

Wir werden dem deutschen Volk starke, ehrliche, aufrechte Politiker sein, die sich mit voller Kraft für die beste Zukunft, das beste Miteinander in Deutschland und für den Frieden in der Welt einsetzen.

**Die Stärke ist das Volk!**

## I. DEMOKRATISCHE GRUNDORDNUNG

**Die Stärke ist das Volk. Unser oberstes Ziel ist es, den Menschen ihre Macht und ihre Stimme zurückzugeben.**

- **Direktwahl des Bundespräsidenten bzw. der Bundespräsidentin durch das Volk**
- **Einbindung des Volkes mit Volksabstimmungen – Einführung bundesweiter Volksentscheide, Art. 20 GG**  
Gesetzestext Art. 20 GG (Link: <https://dejure.org/gesetze/GG/20.html>)
- **Deutschland als starke Demokratie mittels direktdemokratischer Elemente**  
Volksinitiative: Antrag aus dem Volk an das Parlament, über eine bestimmte Angelegenheit zu beraten und zu entscheiden (das Volk entscheidet hier nicht selbst).  
Referendumsrecht: Auf Initiative des Volkes: Das Volk kann Parlamentsentscheide mittels einer Volksabstimmung im Nachhinein umstoßen oder bestätigen (nach Schweizer Vorbild).  
Auf Initiative des Parlaments oder der Regierung: Das Volk kann mittels einer Volksabstimmung über ein Gesetz oder eine Verfassungsänderung entscheiden.  
Volksbegehren: Der Antrag aus dem Volk auf eine Volksabstimmung über ein Gesetz oder über eine Verfassungsänderung.  
Volksabstimmung per Volksentscheid.
- **Verfassungsgebung durch Beschluss des deutschen Volkes in freier Entscheidung, Art. 146 GG**  
Gesetzestext Art. 146 GG (Link: <https://dejure.org/gesetze/GG/146.html>)
- **Die Justiz muss als eigene Säule der Demokratie, getrennt von der Politik, für die Gerechtigkeit arbeiten.**  
Richter dürfen nicht von Politiker eingesetzt werden. Die Justiz sollte durch Selbstverwaltung organisiert und damit noch unabhängiger sein. Der Deutsche Richterbund hat einen Justizwahlausschuss und einen Justizverwaltungsrat vorgeschlagen - dies befürworten wir. Vor allem sind die Verfassungsgerichte und Rechnungshöfe vor parteipolitischer Einflussnahme zu schützen.  
Unabhängige Staatsanwaltschaft: Die Staatsanwälte müssen von Weisungen und Einflussnahme durch die Politik freigestellt werden (§146 GVG).

## II. GESUNDHEIT

**Jeder Mensch hat das Recht auf Gesundheit, unabhängig von seiner finanziellen Situation.**

- **Sofortiger Stopp aller Corona-Maßnahmen**
- **Schaffung eines gesetzlichen Gesundheitsfonds für alle Menschen**  
Ein Wechsel von Privatversicherung zum gesetzlichen Gesundheitsfonds ist unabhängig von Alter und Gesundheitszustand jederzeit möglich.  
Finanzierung über Steuergelder und Jahresbeiträge der Versicherten
- **Errichtung von Gesundheitshäusern mit Expertengremien sowie Bereitstellung bester und modernster Technik, die allen Menschen kostenfrei zur Verfügung gestellt wird.**  
Mit Expertengremien bestehend aus Vertretern der Schulmedizin, Heilpraktik, Homöopathie, Chiropraktik, Osteopathie, Medialen Heilung und TCM  
Einsatz von modernen medizinischen Geräten, wie z.B. Cone-Beam, EAV
- **Errichtung von Geburtshäusern – natürliche Geburten und Hausgeburten werden gefördert**
- **Neue, alternative Heilmethoden und Heilmedizin werden anerkannt und gefördert**  
Z.B. Legalisierung von reinen Hanfprodukten zu Therapiezwecken
- **Kein Impfwang, sondern freie Impfentscheidung – keine Privilegien für geimpfte Menschen**  
Neutrale Impfaufklärung und freie Entscheidung pro oder contra Impfung  
Keine mRNA-Impfstoffe, die unsere DNA verändern
- **Impfstoff-Hersteller haften für Impf- und kausale Folgeschäden**

### III. ARBEITS- UND SOZIALPOLITIK – SOZIALE GERECHTIGKEIT

**Eine gerechte Arbeits- und Sozialpolitik sollte jedem Menschen ein Leben in Würde und Freiheit ermöglichen.**

- **Erhöhung der Renten und Mindestlöhne**  
Jeder dritte Rentner in Deutschland bezieht derzeit eine monatliche Rente unter 800,00 Euro.
- **Verbot von Leiharbeitnehmerverträgen und den zweiten Lohnstufen**  
Durch diese wird der Kündigungsschutz ausgehebelt und das Risiko von den Unternehmen auf die Familien und deren Schicksale übertragen.
- **Grundsätzliche Änderung der Hartz-IV-Einschränkungen**
- **Angemessene Bezahlung von Pflegekräften und Erziehern**  
Förderung der Betreuung pflegebedürftiger Menschen durch Angehörige zu Hause mit angemessener Vergütung und Berücksichtigung bei der Rentenzahlung
- **Erhöhung des Kindergelds**
- **Familienförderung für Eltern und Alleinerziehende**

## IV. FAMILIE UND KINDER

**Kinder und Familien sind unser höchstes Gut und die Zukunft unserer Gesellschaft.**

- **Wirksame finanzielle und organisatorische Hilfe für Schwangere, Alleinerziehende und werdende Eltern in Not**
- **Freie Wahl für Eltern zwischen Fremd- und Eigenbetreuung ihrer Kinder**  
Inkl. finanzieller Förderung von familiennaher Betreuung durch Eltern, Großeltern u.a.  
Förderung der innerfamiliären Kinderbetreuung für unter 3-Jährige, um deren Bindungsbedürfnis gerecht zu werden.
- **Anrechnung der Kindererziehungszeiten bei den Rentenansprüchen**  
Anrechnung bis zum 18. Lebensjahr
- **Zinslose Darlehen für Eltern**  
Zum Erwerb von Wohnungseigentum (inkl. Förderung mit jedem neugeborenen Kind)

## V. BILDUNGSWESEN

**Wir fördern die Kinder in ihren persönlichen Fähigkeiten, damit sie sich zu starken und selbstbestimmten Persönlichkeiten entwickeln können. Ihr natürlicher Wissensdurst soll gestärkt und ihre Kreativität angeregt und gefördert werden.**

- **Grundstruktur Schul- und Bildungswesen**

Abschaffung der Schulpflicht, nur Bildungspflicht

Einheitliche Prüfungen in allen Bundesländern

Weniger Pflichtfächer, mehr Wahlfächer – freie Wahl der Prüfungsfächer

Individuelle Förderung der Kinder in ihren individuellen Fähigkeiten

Regelmäßiger Schwimmunterricht in der 1. – 4. Klasse

Nur noch angekündigte mündliche und schriftliche Abfragen (keine Extemporalen)

Förderung der Fächer „Sport“, „Kunst“ und „Musik“ (diese Fächer bleiben notenfrei, es sei denn, der Schüler bzw. die Schülerin möchte in diesen Fächern eine Prüfung ablegen.)

Kostenloser Instrumentalunterricht und Angebot musikalischer Förderung an Schulen und Kindergärten

Förderung zur Gründung von Alternativschulen

Der Staat trägt sämtliche Schulkosten (auch für Alternativschulen)

Förderung von Studienreisen – Reisen bildet und fördert die Gemeinschaft

Förderung des Faches „Gesunde Ernährung“ und Umsetzung in Kochkursen – von der Grundschule bis zu den weiterführenden Schulen

- **Schulorganisation und Bildungsinhalte:**

Abschaffung von Frühsexualisierung in Krippen, Kindergärten, Grundschulen usw.

Abschaffung der Genderforschungsprojekte

Anbieten von veganem und vegetarischem Essen in den Schulen

## VI. AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK

**Ein starkes Deutschland im Herzen Europas ist wesentlicher Bestandteil für den Frieden in Europa und in der Welt.**

- **Vorrangige Wahrung der Interessen Deutschlands und seiner Bürger**
- **Eine wehrfähige deutsche Berufsbundeswehr**  
Ablehnung gemeinsamer europäischer Streitkräfte
- **Sicherung der deutschen Grenzen**
- **Stopp aller Kriegsvorbereitungen und -finanzierungen**
- **Ständiger Sitz für Deutschland im UN-Sicherheitsrat**
- **Verbesserung und Ausbau der Partnerschaft mit den USA**
- **Verbesserung und Ausbau der Beziehungen mit Russland**  
Aufhebung aller Sanktionen gegen Russland
- **Wir lehnen Entwicklungshilfe ab – Gerechtigkeit ist, dass sie erst gar nicht stattfinden muss.**  
Wir fordern ein Expertengremium, um die Ursachen für den Bedarf und den Geldfluss zu ergründen.

## VII. EUROPA

**Für uns ist Europa nicht das Konstrukt der Europäischen Union. Jedes Volk ist einzigartig und über viele Jahrhunderte bzw. Jahrtausende gewachsen. Jedes einzelne Volk trägt mit seinen Besonderheiten zu einem vielfältigen und einzigartigen Europa bei und jedes für sich ist zu schützen und zu bewahren.**

**Alle Länder und Völker sind in unserer Vision für sich stark, klar und eigenverantwortlich und aus dieser starken Basis heraus freundschaftlich mit den Nachbarländern und anderen Ländern Europas verbunden – für eine friedvolle Zukunft in Europa.**

- **Austritt aus der EU und aller damit zusammenhängender Verträge**

Deutschland und seine Bürger dürfen nicht weiter für andere Staaten haften und bezahlen.

Keine Solidarisierung der EU-Schulden

Ende der „Bankenrettung um jeden Preis“

- **Deutschland als souveränes und eigenständiges Land**

Oberste Priorität sind Wohlstand und Freiheit des deutschen Volkes.

Friedvolle Verbindung mit den anderen europäischen Ländern

## VIII. INNERE SICHERHEIT

**Innere Sicherheit ist die Grundlage allen Friedens in der Gesellschaft. Die Wiederherstellung und Gewährleistung der inneren Sicherheit und der Schutz der Menschen sind Aufgabe einer jeden Regierung.**

- **Die Sicherheit Deutschlands und seines Volkes stehen an oberster Stelle.**
- **Sicherung der deutschen Grenzen**
- **Gültigkeit deutscher Gesetze für jeden Menschen, der in Deutschland lebt**
- **Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen zur Ausweisung aus Deutschland**  
Ausweisung von Hasspredigern und islamistischen Gefährdern inkl. Familie  
In Deutschland leben derzeit ca. 650 sogenannte Hassprediger und islamistische Gefährder, die vom Innenministerium als derart gefährlich eingestuft werden, dass jeder von ihnen 24 Stunden pro Tag von der Polizei überwacht werden muss. D.h. es benötigt den Einsatz von vier Polizisten täglich pro überwachte Person, somit insgesamt ca. 2600 Polizisten.
- **Opfer- statt Täterschutz**
- **Effiziente Bekämpfung organisierter Kriminalität**  
Auflösung der sogenannten „No-go-Areas“  
Ausländische Mitbürger, die von unserem Sozialsystem profitieren und sich nicht in unsere Gesellschaft integrieren und überwiegend durch kriminelle Handlungen auffällig bzw. verurteilt sind (wie z.B. wegen Drogengeschäften, Zwangsprostitution usw.), verlieren jegliches Aufenthaltsrecht in Deutschland und werden nach Verbüßung ihrer Strafe sofort ausgewiesen.  
Wir fordern hierfür ein Expertengremium, wie man diese Situation verändern kann.  
Konfiszierung der Gewinne aus Straftaten

## IX. MIGRATION – ASYL – INTEGRATION

Europa – allen voran Deutschland – hat in den vergangenen Jahren bereits Millionen Menschen aus kulturfremden Ländern aufgenommen. Eine in vielerlei Hinsicht kaum zu bewältigende Belastung für die Gesellschaft. Destabilisierung und erhöhtes Konfliktpotenzial durch Bevölkerungsspaltung sind die Folgen.

Deutschland ist am 11.12.2018 dem UN-Migrationspakt beigetreten, der nach und nach zu geltendem internationalem Recht wird und damit von der Justiz auch gegen den Willen des deutschen Volkes durchgesetzt werden kann. Der Pakt soll eine sichere, geordnete und reguläre Migration für eine unbegrenzte Zahl von Migranten ermöglichen. Es ist davon auszugehen, dass in den kommenden Jahren ca. 250 Millionen Migranten nach Europa kommen werden. Der Großteil davon wird sich Deutschland als Zielland aussuchen, da hierzulande die mit Abstand höchsten Sozialhilfestandards weltweit gewährt werden.

- **Austritt aus dem UN-Migrationspakt und allen damit einhergehenden Verpflichtungen**  
(Link zum Migrationspakt: <https://www.un.org/depts/german/migration/A.CONF.231.3.pdf>)
- **Hilfe in Herkunftsländern zur Bekämpfung der Fluchtursachen und Vermeidung von Migration nach Deutschland**  
Auswanderung ändert die Situation vor Ort nicht – vor allem, wenn überwiegend Frauen mit Kindern und ältere Menschen zurückgelassen werden.  
Die Männer fehlen beim Wiederaufbau ihres Landes.
- **Effiziente Verhinderung von Masseneinwanderung durch Asylrechtsmissbrauch**
- **Rechtskräftig verurteilte Migranten und Flüchtlinge, die wegen eines Verbrechens, Körperverletzungsdelikten, Sexualdelikten oder Drogengeschäften verurteilt wurden, werden nach Verbüßung ihrer Haftstrafe in ihre Herkunftsländer zurückgeführt – jegliches Aufenthaltsrecht in Deutschland ist somit dauerhaft verwirkt.**

## **X. DEUTSCHE IDENTITÄT – KULTUR UND SPRACHE**

**Die deutsche Vergangenheit hindert uns oft daran, unsere deutsche Identität anzuerkennen und wertzuschätzen. Es ist jetzt an der Zeit, mit der Schuld aus der Vergangenheit Frieden zu schließen.**

- **Wiedereinführung des Abstammungsprinzips – Rücknahme des Geburtsortsprinzips**  
Eine deutsche Staatsangehörigkeit ist nur durch deutsche Abstammung möglich.
- **Erhaltung und Förderung der deutschen Kultur**
- **Schutz der deutschen Sprache als wesentliches Merkmal der deutschen Kultur**

## **XI. FRIEDENSFORSCHUNG – WELTFRIEDEN**

**Wir sehen es als wichtige Aufgabe, die Vergangenheit Deutschlands und Europas ohne Einschränkungen aufzuarbeiten und die Geschichte des Ersten und Zweiten Weltkrieges in ein neues Licht zu bringen. Ebenso wichtig ist die Befreiung der Deutschen von der Schuld. Dies ist eine wichtige Basis für ein friedliches Miteinander aller Länder Europas und der Welt.**

- **Wo und warum gibt es Krieg?**  
Die Rolle der Waffenindustrie und deren Einflussnahme.  
Wer finanziert Kriege?  
Wer profitiert von Kriegen?  
Die Rolle der Chemie- und Pharmaindustrie.
- **Überprüfung von nationalen und internationalen Vereinigungen**
- **Überprüfung von Subventionen/Entwicklungshilfe und deren Auswirkungen**
- **Ausreichend gesunde, gentechnikfreie Nahrungsmittel und reines, gesundes Wasser**
- **Angemessene Entlohnung und Verbot von Kinderarbeit**

## XII. WIRTSCHAFT – DIGITALISIERUNG – SCHUTZ

**Fortschritt und Technik sind wesentliche Bestandteile unserer Gesellschaft, die ausschließlich zum Schutz und Wohle der Menschen eingesetzt werden dürfen.**

- **Privatwohl steht vor Allgemeinwohl**

Wir fordern hierzu ein Expertengremium, welches die sogenannten „Notstands- und Enteignungsgesetze“ wie z.B. das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz sowie das Lastenausgleichsgesetz untersucht.

Sanierungs- und Abwicklungsgesetz SAG (Link: [gesetze-im-internet.de/sag/sag.pdf](https://www.gesetze-im-internet.de/sag/sag.pdf))

Lastenausgleichsgesetz LAG (Link: [www.gesetze-im-internet.de/lag/BJNR004460952.html](https://www.gesetze-im-internet.de/lag/BJNR004460952.html))

- **Rettung und Stärkung des Mittelstandes als Rückgrat der deutschen Wirtschaft**

- **Klare und übersichtliche Vergaberegulung und Abwicklung von Subventionen**

- **Keine Privatisierung von Wasser und Rückkauf von bereits verkauften Wasserrechten**

Wasserrechte gehören in die Hände von Kommunen und Gemeinden

Wasserrechte von Konzernen wieder zurückkaufen

- **Digitalisierung darf nicht als Steuerungs- und Überwachungsinstrument eingesetzt werden**

- **Stopp der Digitalisierung in den Schulen**

Digitale Demenz

- **Verchippung der Menschheit stoppen (Künstliche Intelligenz, Transhumanismus, Nanopartikel, ID2020)**

- **Überprüfung der gesundheitlichen Auswirkungen von 5G-Technologie**

### **XIII. STEUERN – GELDWESEN**

**Steuergelder müssen achtsam und zielorientiert eingesetzt werden.**

**Derzeit versorgen in Deutschland ca. 13 Millionen Menschen insgesamt 83 Millionen Menschen!**

- **Entlastung der Steuerzahler (vor allem Rentner, Mittel- und Geringverdiener)**
- **Abschaffung der Mehrwertsteuer und des Solidaritätsbeitrags**
- **Offenlegung aller Nebeneinkünfte der Politiker**
- **Wiedereinführung des vollständigen Datenschutzes, Bank- und Steuergeheimnisses**
- **Erhalt des Bargeldes – gelebte Freiheit**
- **Beibehaltung eines Zugangs zu Banken – vor allem für ältere Menschen**
- **Einführung einer goldgedeckten Währung**
- **Rückholung des im Ausland deponierten deutschen Goldes und Aufbewahrung zur Währungssicherung in Deutschland**
- **Gerechte Positionierung von Kryptowährungen und aller anderen Währungen**

#### **XIV. NATUR – ENERGIE – LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT**

**Der Mensch als Teil der Natur trägt Verantwortung für den Erhalt seines Lebensraumes. Mit der Natur und ihren Ressourcen muss achtsam und respektvoll umgegangen werden. Ein sinnloser Kampf gegen „das Klima“ muss gestoppt werden.**

- **Sofortiger Ausstieg aus dem Pariser Klimaabkommen und aller damit zusammenhängender Verträge sowie den daraus hervorgehenden Verpflichtungen**
- **Umkehr in der Klimapolitik – statt Klimapolitik aufgrund von wissenschaftlich nicht seriös nachgewiesener CO<sub>2</sub>- und menschenverursachter Klimawandel-Theorie zulasten des Volkes hin zu einer wissenschafts- und faktenbasierten Klimagelassenheit**
- **Stopp der Verschwendung von Steuermilliarden in undurchsichtige Klimaprojekte, deren Grundlage bis jetzt in keinem einzigen wissenschaftlich seriösen, offengelegten Verfahren nachgewiesen und von jedem/jeder fähigen Wissenschaftler im Peer-review-Verfahren wiederholt werden konnte**
- **Abkehr vom Kampf gegen einen bis jetzt nicht allgemein überprüfbaren Klimafeind CO<sub>2</sub> (mit gleichzeitiger Vernichtung der deutschen Autoindustrie und deren Zulieferer) hin zu Umweltschutz und Vermeidung von Wasserverschmutzung**
- **Die Verursacher von Umweltschäden müssen in die Haftung genommen werden und für den Schaden aufkommen (z.B. Ölindustrie, Kreuzfahrtschiffe, Kobalt- und Bauxitgewinnung).**
- **Ausstieg aus dem CO<sub>2</sub>-Emissionszertifikate-Handel**
- **Überprüfung der Sinnhaftigkeit von „erneuerbaren Energien“ durch Expertengremien**
- **Erforschung und Förderung von neuen Energiequellen und freier Energie**

- **Kein überstürzter Ausstieg aus Kern- und fossiler Energie, sondern umsichtiger Übergang von Kern- und fossiler Energie in zukunftsweisende Energieformen**
- **Verbot von Massentierhaltung und Tierversuchen**
- **Förderung von Permakultur sowie ökologischer und biologischer Landwirtschaft**
- **Förderung des regionalen Anbaus von Lebensmitteln und deren Vertrieb vor Ort**
- **Schutz der Pflanzen, Saaten und Lebensmittel vor Gentechnik**
- **Verbot von Glyphosat und anderen gesundheitsgefährdenden Stoffen in der Landwirtschaft**
- **Aufforstung von brachliegenden Staatsflächen**

## **XV. AUFKLÄRUNG – EXPERTENRUNDEN**

**Die Menschen in Deutschland sind in den aktuellen Fragen sehr gespalten. Es gibt eine fix vorgegebene staatliche Meinung, die zu gelten hat. Alle abweichenden Ansichten, und seien sie von noch so erfahrenen Experten, werden totgeschwiegen, diffamiert oder ignoriert.**

**Kritische Meinungen oder ein Hinterfragen der Thesen von Andersdenkenden sind kaum mehr erlaubt. Die Diffamierung als „Verschwörungstheoretiker“, „Rechts“, „Links“ usw. sowie Zensur sind an der Tagesordnung. Dies wird durch die einseitige, zum Teil sehr unkritische „Regierungs“-Berichterstattung der Mainstream-Medien noch unterstützt und gefördert.**

**Wir fordern daher offene und transparente Expertenrunden in existentiellen Bereichen des Lebens. Hierzu sollen alle Experten geladen werden – jene von offiziellen Institutionen, wie z.B. dem RKI und der WHO, ebenso wie anerkannte freie, renommierte und unabhängige Wissenschaftler, Juristen und andere Experten. Das Ziel sind die Wahrheitsfindung und eine objektive Faktenermittlung.**

- **Covid-19-Maßnahmen – wir fordern den Nachweis der Isolierung des Corona-Virus**
- **Impfaufklärung – Impfpflicht – Impfzwang**
- **Vom Menschen verursachter Klimawandel**
- **Entschuldung des deutschen Volkes**
- **Rechtliche Überprüfung des Zwei-plus-Vier-Vertrages – handelt es sich hier um den Friedensvertrag für Deutschland?**
- **Migration, ihre Ursachen und Wirkungen**
- **Entwicklungshilfe**
- **Überprüfung bestehender Verträge und Gesetze**
- **Welche Chancen und Risiken bietet die CBDC (Central Bank Digital Currency) den Menschen?**
- **MK Ultra ( Mind Control ) und KI ( Künstliche Intelligenz )**

## **XVI. IM MITEINANDER FÜR EINE BESSERE ZUKUNFT IN DEUTSCHLAND**

**Ihre Spende für eine bessere Zukunft in Deutschland!**

Wenn Sie uns unterstützen wollen, freuen wir uns sehr über eine Spende:

Kontoverbindung:

**Aktion Bürger für Gerechtigkeit  
IBAN: DE33 7335 0000 0515 9446 27  
BIC: BYLADEM1ALG  
Sparkasse Allgäu**

Vielen Dank für Ihre Spende!

**Aktion Bürger für Gerechtigkeit**

**DIE STÄRKE IST DAS VOLK!**

**Sie wollen ein Teil der Aktion Bürger für Gerechtigkeit sein?  
Dann freuen wir uns, wenn Sie Mitglied in unserer Partei werden.**

**Anmeldung online unter: <https://aktion-bfg.de/> oder per E-Mail an [info@aktion-bfg.de](mailto:info@aktion-bfg.de)**